

Ich gebe diese Zeitschrift als alleiniger Inhaber, Herausgeber und verantwortlicher Schriftleiter ohne irgendeine finanzielle Unterstützung oder Orientierung als „unpolitische“ Zeitschrift in Zusammenarbeit mit Fachleuten, Wissenschaftlern etc. auf Grund der Erfahrungen heraus, die ich als Landesverbandsobmann der steir. Gartenbau-Vereine, durch die in Zusammenarbeit mit Dr. Kriechbaum erfolgte Gründung und Aufbauarbeit seit 1954 des Alpengartens Rannach-Graz, den Führungen, aber auch infolge meiner Besuche anderer Alpengärten, Alpinen etc. erwarb.

Mein Heimathaus liegt inmitten des steir.-oberösterr. Hochgebirges und ich war auch seit je ein Liebhaber der Bergwelt.

Der „Österreichische Zeitschriften-Verband“ (Verlegerverband der Fach-, Wochen- und Zeitschriftenpresse: 1010 Wien I, Parkring 2) hat laut Zuschrift vom 21. Dezember 1967 ZI J/J in seiner Sitzung am 20. Dezember 1967 einstimmig die Aufnahme dieses Verlages als Verbandsmitglied beschlossen, dies auf Grund meiner Eingabe vom 14. 11. 1967

Grundlage und Voraussetzung der Entstehung des Rannacher Alpengartens

Landesverband der Gärtner, Gartenbesitzer und Blumenfreunde des Bundeslandes Steiermark (Gartenbauverein).



**Satzungen des Landesverbandes
der Gärtner, Gartenbesitzer und Blumenfreunde
des Bundeslandes Steiermark**

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen: Landesverband der Gärtner, Gartenbesitzer und Blumenfreunde (Landesgartenbauverein) des Bundeslandes Steiermark, hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland **Steiermark**.

§ 2 Zweck des Vereines:

Hervorgegangen aus der von Erzherzog Johann am 11. September 1834 gegründeten „Permanenten Commission zur Vervollkommnung des Gartenbaues der Steiermark“ und als selbständiger Verein genehmigt mit kaiserlichem Handschreiben vom 3. Juli 1848, seit 1888 K.k. privilegierte Gartenbaugesellschaft, führte er bisher den Vereinstitel: Gartenbaugesellschaft für Steiermark und führt nun die alten Vereinszwecke weiter: die Verbreitung (wissenschaftliche und praktische) aller Zweige des Gartenbaues, so vor allem der Obst-, Gemüse-, Blumen- und Gartenkultur in Steiermark.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- 1.) Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen, welche sich mit den Fragen des Gartenbaues befassen, vor allem mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft für Steiermark und der Verein hat auch die von dieser Kammer übertragenen Aufgaben durchzuführen.
- 2.) Zusammenarbeit mit Vereinen und sonstigen privaten Stellen, die sich mit Fragen des Gartenbaues und der Blumenpflege befassen, besonders mit Körperschaften für Heimatpflege und Fremdenverkehrsförderung.
- 3.) Belehrung und Beratung der Vereinsmitglieder und weiterer Kreise über Fragen des Gartenbaues und der Blumenpflege vor allem durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, Exkursionen und Reisen, Ausstellungen und Werbeversammlungen, Wettbewerbe und Absatzförderungen.
- 4.) Anlage und Durchführung von Anbauversuchen und Bodenuntersuchungen.
- 5.) Gemeinsame Beschaffung und Verteilung von Betriebsmitteln für die Vereinsmitglieder.
- 6.) Herausgabe von dem Vereinszwecke dienenden Druckschriften aller Art, darunter einer Vereinszeitung und Vereinsmitteilungen, Abhandlungen etc. sowie eines Vereinsabzeichens.
- 7.) Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Gartenbaues, der Blumenpflege und der Vereinsorganisation durch Zuerkennung von Ehrenzeichen, Ehrentiteln, Diplomen, Prämien und sonstigen Auszeichnungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes: 71trium.at

Die zur Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel werden durch die regelmäßigen Jahresbeiträge der Zweigstellen (mindestens S 3. —) samt etwaigen Überzahlungen, durch sonstige Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, Betrieben und Einnahmen durch die Einrichtungen des Vereines aufgebracht.

§ 4 Art der Bildung des Vereines:

Der Verein besteht:

- 1.) aus ordentlichen Mitgliedern,
- 2.) Ehrenmitgliedern,
- 3.) Förderern des Vereines und Virilstimmberechtigten,
- 4.) korrespondierenden Mitgliedern.

ad 1.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anträge zur Aufnahme sind beim Vereinsvorstand einzubringen und gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten abgelehnt werden. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, doch steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht an den Landesvereinsvorstand zu, der ohne Angabe von Gründen endgültig entscheidet.

ad 2.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden durch den Landesvorstand (einfache Stimmenmehrheit), die sich um den Gartenbau, gärtnerische Interessen überhaupt oder den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

ad 3.) Zu Förderern von Vereinen können auf Eingaben der Zweigstellen jene anerkannt werden, die durch besondere Spenden, verbunden mit hervorragenden Leistungen vom Landesvorstand hiedurch ausgezeichnet zu werden, verdienen.

Virilstimmen, nicht wählbar, sind jene, die sich durch ihren wissenschaftlichen Beruf auszeichnen (Leiter des botanischen Gartens der Universität, Professoren und Assistenten etc. des Botanischen, Zoologischen und Geologischen Institutes der Grazer Universität, Landesobmann der Landwirtschaftskammer, Direktor der Landwirtschaftskammer, Vorstand der Gartenbauabteilung der Landwirtschaftskammer, dessen Stellvertreter, Leiter der Botanischen Gärten und Vorstände von amtlichen Stellen, die sich amtlich mit Gartenbau- oder Blumenfragen zu beschäftigen haben, Landesobmänner von der Berufsvereinigung der Gärtner, des Fremdenverkehrsverbandes, die Landesschulinspektoren der Mittel- und Pflichtschulen, Vertreter der Landesregierung, der Vorstand des Landesamtes für Naturschutz etc.).

ad 4.) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Personen vom Landesverband ernannt werden (mit einfacher Stimmenmehrheit), die ihre Erfahrungsergebnisse und Forschungsergebnisse dem Vereine zur Verfügung stellen.

- 5.) Die Beschränkungen nach dem Vereinsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Mitgliedschaft, der Betätigung im Verein sind strikte einzuhalten.
- § 5 Der Verein ist sowohl in seiner Gesamtheit als auch seiner Tätigkeit und in seinen Vereinsbestrebungen unpolitisch. Jedes Mitglied hat sich während seiner Vereinstätigkeit jeder irgendwie gearteten politischen Äußerung zu enthalten.
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:
- 1.) Die ordentlichen Mitglieder besitzen im Sinne der Bestimmung des § 8 das aktive und passive Wahlrecht für alle in den Satzungen begründeten Ehrenämter mit Ausnahme der Virilstimmenberechtigungen, Ehrenmitgliedschaften, der Anerkennung als Förderer und als korrespondierendes Mitglied.
- Die Mitglieder können alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines besuchen, müssen sich aber den Vereinsbeschlüssen und den üblichen parlamentarischen Gepflogenheiten unterwerfen. Sie können die Vereinsbücherei unentgeltlich benutzen und auch die schriftlichen Veröffentlichungen in vorgesehender Weise beanspruchen.
- Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet, sich diesen Satzungen zu unterwerfen und den von der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes festgesetzten Jahresbeitrag im voraus zu leisten. Neueintretende Mitglieder zahlen überdies eine von der Hauptversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr.
- 2.) Den Ehrenmitgliedern, Förderern, Virilstimmen und korrespondierenden Mitgliedern obliegen keine satzungsgemäßen Verpflichtungen, sie besitzen das aktive Wahlrecht und können an den Versammlungen und Veranstaltungen wie die übrigen Mitglieder teilnehmen. Ebenso haben sie Anspruchsrecht an der Vereinszeitschrift und sonstigen Veröffentlichungen des Vereines, in derselben Weise wie die ordentlichen Mitglieder.
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 1.) den Tod.
- 2.) Schriftlich bis 31. Dezember des Vorjahres zu erklärender Austritt.
- 3.) Ausschließung über Beschluß des Landesvereinsausschusses, wenn das Mitglied:
- a) grob oder beharrlich gegen die Vereinssatzungen Widerstand leistet, gegen die Vereinsbeschlüsse verstößt, sie unwirksam macht und trotz zweimaliger Mahnung durch ein Jahr im Rückstand der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist,
- b) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein zu schädigen oder das Vereinsansehen in unentschuldbarer Weise zu mindern,
- c) sich eines unehrenhaften oder gemeinschädlichen Verhaltens schuldig macht.

Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Landesverbands-Jahreshauptversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 8 Geschäftsordnung des Landesverbandes:

- 1.) An der Spitze des Landesverbandsausschusses steht der Landesverbandsobmann und 2 Stellvertreter. Außerdem gehören dem Landesverbandsausschuß an: 1 Kassier und ein Kassierstellvertreter, 1 Schriftführer und Stellvertreter, 6 Mitglieder des Verbandsausschusses und die Ehrenmitglieder und die Virilstimmen.
- 2.) Der Landesverbandsobmann, dessen Stellvertreter, der Kassier und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter bilden die Geschäftsleitung. Dieser Geschäftsleitung gehören auch die Ehrenobmänner an.
- 3.) Sämtliche Ausschußmitglieder, welche ihr Amt mit Ausnahme des Ersatzes der Barauslagen, unentgeltlich bekleiden, werden von der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes auf 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar
- 4.) Der Landesverbandsausschuß kann solche Landesverbandsausschußmitglieder, welche erwiesener Weise gegen die Interessen des Landesverbandes gehandelt haben oder durch ihr ständiges Fernbleiben von den Ausschußsitzungen ihr mangelndes Interesse bekunden, aus dem Ausschuß ausschließen, andererseits aber, wenn es im Interesse des Landesverbandes gelegen ist (insbesondere bei Ausscheiden eines Landesverbandsausschußmitgliedes während der Funktionsdauer) weitere Landesverbandsausschußmitglieder kooptieren.
- 5.) Dem Landesverband obliegt durch seinen Landesverbandsausschuß die Verwaltung des Vermögens und die Einberufung von Versammlungen.
- 6.) Zur Behandlung bestimmter Fragen kann der Landesverbandsausschuß jederzeit Unterausschüsse bilden und diesen Unterausschüssen auch Vereinsmitglieder beordnen, welche nicht dem Landesverbandsausschuß angehören.
- 7.) Die Wahl der einzelnen Landesverbandsausschußmitglieder erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der Landesverbandshauptversammlung und zwar so, daß 1/3 der Ausschußmitglieder den privaten Gartenbesitzern, 1/3 den Berufsgärtnern etc. und 1/3 den Blumenfreunden angehören. Obmann des Verbandes muß ein Privatgartenbesitzer sein.
- 8.) Der Ehrenobmann hat das Recht, über Ersuchen der Geschäftsleitung bei festlichen Anlässen den Vorsitz zu führen und den Verein während des festlichen Anlasses zu vertreten.
- 9.) Der Landesverbandsobmann verteilt die Geschäfte, beruft die Sitzungen des Landesverbandes ein, leitet die Landesverbandsverhandlungen und sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Er bestimmt auch, in welcher Weise die Geschäftsstücke, die der Beschlußfassung des Verbandes nicht unterliegen, auch der Verbandsleitung nicht unterliegen, durch die Geschäftsleitung des Verbandes zu erledigen sind.

Der Landesverbandsobmann hat auch dafür zu sorgen, daß überhaupt die Geschäfte des Verbandes in Ordnung geführt werden. Er ist zudem berechtigt, über je S 100. — im Interesse des Verbandes zu verfügen.

- 10.) Die Landesverbands-Obmannstellvertreter (zwei, u. zw. der erste ein Gärtner, der zweite ein Gartenarchitekt oder ein Blumenbinder) haben bei Verhinderung oder über Ersuchen des Landesverbandsobmannes, diesen in allen Obliegenheiten mit gleichen Rechten und Pflichten zu vertreten, ebenso bis zur Ersatzwahl des Obmannes, wenn dieser vor Amtsablauf ausscheidet.
- 11.) Der Schriftführer ist für die geregelte Führung der Geschäftsstücke und Protokolle verantwortlich. Er untersteht aber den Weisungen des Landesverbandsobmannes. Sämtliche Schriftstücke sind vom Obmann zu unterfertigen bzw. von einem Stellvertreter, wenn ersterer abwesend ist und vom Obmann hiezu beauftragt wurde.
- 12.) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu führen bzw. zu überwachen, hierüber Rechnung zu legen und namentlich auch für die Einhebung der Jahresbeiträge zu sorgen. Zahlung leistet er nur gegen Anweisung des Obmannes bzw. in angeordneter Vertretung durch die Obmannstellvertreter.
- 13.) Obmann, Kassier, Schriftführer und der Vertreter der Landwirtschaftskammer bilden die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung hat alle laufenden Geschäfte, die einer Beratung bedürfen und nicht der Zuständigkeit des Landesverbands-Ausschusses unterliegen, im Rahmen der von der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse, zu erledigen.
- 14.) Die Jahreshauptversammlung der Delegierten der Ortsstellen kann mit einfacher Mehrheit in folgenden Fällen für das jeweilige Jahr entscheidende Beschlüsse fassen:
 - a) Wahl des Ehrenobmannes, des Landesverbandsausschusses, der korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Landesverbandsobmannes, des Kassaberichtes des Kassiers und der Rechnungsprüfer.
 - c) Genehmigung des Voranschlags für das kommende Jahr.
 - d) Verfügungen über das Stammvermögen des Landesverbandes.
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 - f) Änderungen der Satzungen.
 - g) Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, die aber dem Landesverbandsausschuß nicht angehören dürfen.
 - h) Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschlußbescheid von bisherigen Mitgliedern.
 - i) Zuerkennungsbescheid bei Berufungen gegen Zuerkennungen von Auszeichnungen an verdienstvolle Mitglieder, Persönlichkeiten und Körperschaften durch einfache Mehrheit des Landes-

verbandsausschusses. Diese Berufung haben nur einzelne Landesverbandsausschußmitglieder zu erheben.

j) Auflösung des Verbandes durch 2/3-Beschluß aller Mitglieder. Bei der Jahreshauptversammlung der Delegierten haben die Delegierten, die Virilstimmen, die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder Sitz und Stimme, und zwar so, daß ein Ortsverein bis zu 50 Mitgliedern über eine Stimme, ein Ortsverein von 51 – 100 über zwei Stimmen u.s.w. verfügt. Zu dieser Stimmenabgabe berechtigen die Ortsvereine mit einfacher Mehrheit entweder einen Delegierten oder mehrere bis zur Anzahl der berechtigten Delegiertenstimmen. Delegiertenberechtigt sind nur jene Ortsvereine, die den Zahlungsverpflichtungen restlos nachgekommen sind.

Anträge der Delegierten für die Delegierten-Jahreshauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Tagung an den Landesverbandsobmann gegen Übernahmsbescheinigung schriftlich übergeben werden.

Die Delegierten-Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/5 der Stimmen abgegeben werden können. Trifft dies nicht zu, so ist die Delgierten-Jahreshauptversammlung mit einem 1/2stündigen späteren Beginn bei jeder Anwesenzenzahl beschlußfähig.

Für die vom Landesverbandsobmann einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung gilt dasselbe sinngemäß.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn es 2/3 der Mitglieder oder die 2 Rechnungsprüfer schriftlich verlangen.

Die Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Rechnungsprüfer können zu einer Ausschußsitzung einberufen werden, können jederzeit Einsichtnahme in die Kassagebahrung haben und müssen dem Landesverbandsobmann jederzeit eindeutig klaren Antwortbescheid geben, so daß der Landesverbandsobmann jederzeit klare Einsicht in die Kassagebahrung hat.

§ 9 Schlichtungen von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis:

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, welches endgiltig entscheidet. Jeder der Streitteile bestimmt einen Vertrauensmann und die Vertrauensmänner bestimmen einen Vorsitzenden. Einigen sie sich nicht über diesen, so wird der Vorsitzende vom Landesverbandsobmann bestimmt.

§ 10 Vertretung nach außen:

Der Landesverband wird nach außen durch den Obmann oder von diesem bevollmächtigt, von einem der Obmann-Stellvertreter vertreten.

§ 11 Die Ortsvereine:

Zur besseren Erreichung der Vereinszwecke und Durchführung der gefaßten Beschlüsse des Landesverbandes werden Ortsgruppen (Ortsvereine) mit Zustimmung des Landesverbandes gebildet. Sie heißen mit der Ortsbezeich-

nung: Gartenbauverein download unter www.biologiezentrum.at (Verein der Gärtner, Gartenbesitzer und Blumenfreunde) und sind gemäß § 1 des Vereinsgesetzes vom 15.11.1867 — Reichsgesetzblatt Nr. 134/1867 bei der Vereinsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Für die Ortsvereine treffen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landesverbandes sinngemäß angewendet zu.

Besonders zu erwähnen ist hiebei:

- a) Der Jahresbeitrag hat sich im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Betrages zu halten, wobei 25 % des von der Delegierten-Jahreshauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrags an den Landesverband in den ersten 5 Monaten abzuliefern ist. Die Bestimmung über die Auflösung des Vereines (§ 14, Absatz j) fällt weg. Ebenso die Bestimmungen: i (Zuerkennungsbescheid bei Berufungen), f (Änderungen der Satzungen).

Hinzu kommen die Bestimmungen, wonach sowohl vom Ausschuß wie auch von Jahreshauptversammlungen die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle ehest einzusenden sind und die Beschlüsse erst Rechtskraft haben, wenn nicht 4 Wochen nach dem Einlangen ein Aufhebungsbescheid des Landesverbandes erfolgt.

Außerdem ist der Landesverband berechtigt, durch Landesverbandsausschußbeschuß bei Nichterfüllung der Pflichten sowohl einzelne Funktionäre zu entheben als auch den jeweiligen Ortsverein aufzulösen. Im Falle einer solchen Auflösung fällt das Vermögen des Ortsvereines dem Landesverband zu.

§ 12 Bezirksverbände:

Die Ortsverbände können zur leichteren Erreichung der Vereinsziele zu Bezirksverbänden ohne Vereinscharakter sich zusammenschließen, ohne daß hiedurch die Ortsvereine in ihrer Beschlußfähigkeit beschränkt werden. Jede Bildung einer solchen Arbeitsgemeinschaft bedarf der Bewilligung des Landesverbandes und kann von diesem auch jederzeit wieder aufgelöst werden.

§ 13 Auflösung des Vereines des Landesverbandes der Gärtner, Gartenbesitzer und Blumenfreunde Steiermarks (Gartenbauverband):

Die Auflösung des Verbandes und damit aller Ortsvereine kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erfolgen, und zwar muß hiebei eine Delegierten-Hauptversammlung wenigstens 4 Wochen vor der Tagung bekannt gemacht werden, wobei in der Tagesordnung der Antrag zur Auflösung des Verbandes verzeichnet zu sein hat.

Im Falle die Auflösung beschlossen oder behördlich verfügt wird, darf das Vermögen nur für Zwecke verwendet werden, welche den Zielen des Vereines naheliegen und dem Lande Steiermark zugute kommen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermarks.



Um des häuslichen Friedens halber nahm ich vor Beginn der Aktion des Alpengartens Rannach die maßgeblichen Mitglieder meiner Familie zur Eindruck machenden Quarzfelsengruppe mit. (Frau und 2 Enkerln.)

Wichtige grundlegende Sitzungen

Bericht in der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes der Gartenbauvereine Steiermarks in Graz, Landesverbandsobmann: Dir. Josef Ebner.

Das 124. Bestandsjahr. 3. Gründung des Erzherzogs Johann im Jahre 1834

1.) Mitgliederstand:

Graz: 441, Gleisdorf: 121, Leoben: 68, Schladming: 34, Trieben: 74, Trofaiach: 37 Einzelmitglieder in der übrigen Steiermark, in Österreich und im Ausland: 212, d.s. insgesamt: 987 Mitglieder.

Mitgliedsstandsbeziehung: 1966: 442 Mitglieder

1957: gestorben, verzogen,
Garten aufgegeben 16 Mitglieder

1957: neu eingetreten 15 Mitglieder

Jahresschluß 441 Mitglieder

2.) Vereinsveranstaltungen:

10 Vereinsabende mit 8 Referaten (Ing. Klein, Vorstand der Gartenabteilung der Landwirtschaftskammer, Dipl.-Ing. Schmied, Landeswühlmausreferent Eder, Gärtner: Ruß, Kolar, Gran. Obstbaumschulbesitzer Premm, Pfirsichplantagenbesitzer Kaufmann).

5 Lichtbildervorträge: Hofrat Hofer, Dipl.-Ing. Schmied, Dipl.-Ing. Engelbert, Dr. Kriechbaum und Oberinsp. Villefort.

1 Referat mit Lichtbildern des Dr. Kriechbaum als eines der 4 Hauptreferate der internationalen Tagung der technischen Leiter der botanischen Gärten der ganzen Welt, über die Entstehung und das Ziel des steirischen Alpengartens Rannach-Graz.

7 Farbfilmvorträge des Lauffilmes „Der Berggarten“ für den Alpenverein (122 Besucher), die Naturfreunde (40 Besucher), den Österreichischen Frauenverein (110 Besucher), die Wiener Heimgärtner (80 Besucher), den Fremdenverkehrsverein Graz-St. Veit in verschiedenen Gasthäusern (75 Besucher), d.s. 317 Besucher.

Rosenzucht Vortrag des Ortsleiters von Gleisdorf im Heimatsaal (etwa 500 Besucher), das sind insgesamt 1.517 Vortragsbesucher.

2 Ausflüge in Mustergärten.

4 Pflanzensuchaktionen durch Unterstützung der Landwirtschaftskammer (Dr. Muck) auf den Zirbitzkogel, das Schießbeck, die Grebenze, die Gleinalpe, die Hirschegegalpe und auf den Pfaffenkogel.

1 Besuch der 125-Jahr-Bestandsfeier in Hannover (2 Mitglieder) mit einer Anrede des Obmanns.

Reisen:

1 Reise mit Hannoverianern u. zw. abgeholt in München mit einem Postautobus, dann die Strecke: Kufstein — Wilder Kaiser — Kitzbühel — Mittersill — Krimmler Wasserfälle — Kaprunerwerke — Großglockner — Mölltalstraße —

Wörthersee — Graz (8 Tage Aufenthalt im Alpengarten Rannach-Graz mit drei Graz-Besuchen, Lurgrotten- und Mayr-Mellnhof-Besuch). Hiemit ist Graz der Mittelpunkt des Aufenthaltes, dann über Eisenerz — Gesäuse — Grundlsee — Hallstatt — Salzburg nach München.

Reiseleiter: der Landesverbandsobmann Dir. Ebner. Die Hannoverianer haben diese Reise als ihre schönste Reise in der Festzeitschrift festgehalten. Steiermark darf nicht ein Sack, sondern muß Mittelpunkt der Österreichbesucher sein.

Im Jahre 1958 kommen wieder Hannoverianer nach Graz, und zwar mit einem Aufenthalt von 14 Tagen im Alpengarten mit der Route: Passau — mit Donauschiff nach Wien — Wienbesuch — Neusiedlersee — Friedberg nach Graz. Von hier Ausflüge in die Steiermark, dann zurück über Klagenfurt — Gailtal — Dolomiten — Kaltern — Bozen — Brenner — Innsbruck — Zugspitze nach München.

Es sind 5 verschiedene Reiserouten vorgesehen, die alle bereits von den Hannoverianern angenommen wurden und deren Mittelpunkt immer wieder der Aufenthalt in der Steiermark ist. Heuer haben bereits noch Kassel und Karlsruhe ihr Kommen angemeldet. Sie werden vorerst nur 8 Tage im Alpengartenhaus verbleiben und so ist, nachdem die Hannoverianer vom 6. bis zum 20. Juni im Alpengartenhaus sind, die Kasseler vom 13. bis 20. Juli und die Karlsruher vom 10. bis 16. August für diese besetzt, die übrige Zeit aber für die einheimische Bevölkerung freigehalten. Die Inanspruchnahme ist aber an die Mitgliedschaft der drei Vereine: Gartenbauverband, Fremdenverkehrsverein und besonders für die Nichtgartenbesitzer und Ortsansässigen von St. Veit und Umgebung an den Verein: Arbeitsgemeinschaft der Förderer des Alpengartens gebunden. Der letztere Verein, der jedermann zugänglich ist und nur einen Jahresbeitrag von S 70.—, Ehegattin von S 5.— vorsieht, der hierfür unentgeltlich die Monatszeitschrift „Der Alpengarten“ erhält, ist auch im Rechte der Inanspruchnahme aller Vorteile des Alpengartens, ohne jedwede finanzielle Verpflichtung irgendwelcher Art.

Besuche im Alpengarten:

- 1.) 5.200 zahlende Sonntagsbesucher
1.000 Wochentagsbesucher

etwa 1.800 = 54 Schulklassen mit durchschnittlich etwa 35 Schülern

insg. 8.000 Besucher mit vielen Besuchern aus dem Ausland.

- 2.) Beherbergung von insgesamt 38 Ungarnflüchtlingen, 2 Monate war das Alpengartenhaus durch sie besetzt. Viele Dankschreiben aus Deutschland, England und Amerika.
- 3.) Gruppenbesuche:
Wiener Heimgärtner (80 Teilnehmer)
Österreichische Hausfrauen (60 Teilnehmer)

Naturfreunde (38 Teilnehmer)^{logiezentrum.at}
Kneippverein (40 Teilnehmer)
Österr. Touristenklub (25 Teilnehmer)
Hannoverianer (25 Teilnehmer)
Münchner (45 Teilnehmer)
Athener (11 Teilnehmer)
Holländer (12 Teilnehmer) etc. etc.

Im Vorjahre wurden im Gegensatz zu heuer die Nüchtigungen nur vom 2. Juli bis 31. August durchgeführt.

Hannoverianer: 25 Personen durch 8 Tage und 28 Heimische und andere Ausländer durchschnittlich durch je 10 Tage.

Amtstage: 96 durch Geschäftsführer Edelsbrunner und Obmann Ebner.

Korrespondenz: Einlangen v. 214 Briefen, 200 Drucksachen und Paketen zum Teil Samen aus Österreich, Deutschland, Ostdeutschland, Dänemark, Schweden, England, Belgien, Holland, Frankreich, Schweiz, Italien, Jugoslawien, Ungarn, Polen, Tschechoslowakei, Amerika.

Ausgang von 114 Briefen und Paketsendungen an obiges Ausland.

Wirtschaftliches und Finanzielles:

Infolge der Inanspruchnahme aller finanziellen Möglichkeiten für das Alpengartenhaus mußten wir nicht nur für das Jahr 1957 den Heilkräutergarten bedauerlicherweise stilllegen, sondern wir mußten in Anbetracht des Gemeindewasserbaues, hier sind wir die Meistbelasteten von allen auf der Rannach, auch auf eine Arbeitskraft für Dr. Kriechbaum verzichten. Heuer wird er, um die Anpflanzung vorwärts zu treiben, 2 Arbeitshilfskräfte erhalten.

(Abhängig auch vom Beitritt zum Verein der Förderer des Alpengartens.)

Die Bewirtschaftung im Alpengartenhaus wird mit 15. März aufgenommen. Beschließerin ist die Landessiegerin in Hauswirtschaft bei der steirischen Landjugend. Es werden sowohl schöne Nüchtigung als auch die volle Verpflegung billigst und gut geboten.

Im Alpengarten beteiligten sich als unentgeltliche Mitarbeiter:

Dr. Kriechbaum, Dir. Ebner, Dr. Pelzer, Wallner, Wolfmayer, für die Markierung der 80-jährige Dip.-Ing. Unterrichter. Als Bläser die beiden Brüder Schmelzer, als Hausfrauenbetreuerinnen: Fr. Krobath, Fr. Pelzer, Fr. Pelzer und K.u.W. Pelzer, als Boten Herwig Heran und Ernst Hölzer.

Gruppenarbeit leisteten bisher:

Bundespolizei (40)

Österr. Touristenklub (zweimal mit je 15)

die Körperbehindertenanstalt

eine Gruppe des Fremdenverkehrsvereines Graz-St.Veit

Der Milchführer besorgte den Nachschub.

Auch die Post und Gendarmerie wurden ziemlich anstrengend in Anspruch genommen.

Finanzielles:

Einlage des Gartenbauverbandes u.d. FVV Graz-St.Veit		S 30.000. –
Bauernvereinskasse (hievon zurückbez. S 40.000. –)		S 60.000. –
Subvention der steiermärkischen Landesregierung	1954	S 30.000. –
	1955	S 60.000. –
	1956	S 60.000. –
	1957	S 60.000. –
das sind insgesamt bis hieher S 300.000. –	1958	S 90.000. –
Subventionen der Landeshauptstadt Graz	1955	S 10.000. –
	1956	S 30.000. –
	1957	S 20.000. –
	1958	S 20.000. –
Bundesminister für Handel u. Wiederaufbau	1954	S 20.000. –
	1955	S 30.000. –
	1956	S 20 000 –
	1957	S 30.000. –
Raiffeisenkasse St. Veit (aufgen.d.Hrn.Dir. Ebner)		S 25.000. –
(aufgen.d.Fr.Dir. Ebner)		S 25.000. –
(aufgen.d.Hrn.Dir. Ebner)		S 10.000. –
Steiermärkische Sparkasse durch Hrn. Dir. Ebner, Abzug von monatlichen S 1.500. – von der Pension		S 35.000. –
Stmk. Landwirtschaftskammer		S 20.000. –
Andritzer Maschinenfabrik durch Sachspenden		S 16.000. –
Oberndorfer Glasfabrik (durch Sachspenden)		S 4.000. –
Papierfabrik Arland (Sachspenden)		S 3.000. –
Feuerlöschteichsubvention (Landesrat Prirsch)		S 4.000. –
Naturschutz, Subvention		S 3.000. –
Einzelspenden im Alpengarten		S 2.000. –
Einzelspenden von Mitgliedern (Ing.Franz, Blumauer etc.)		S 12.000. –
Insgesamt		S 729.000. –
Darlehenshaftung der Stmk.Landesreg., noch ausständig		S 50.000. –
und		S 155.000. –
Noch zu bezahlen		S 295.000. –
Vermögenswert auf dem Rannacher Alpengarten		S 1,229.000. –
Davon noch zahlbar (teilweise im Jahre 1960)		S 413.000. –
Derzeitiges Aktivum		S 816.000. –

Besten Dank unserem treuen Fürsorger, Landesrat Dr. Brunner, dann auch dem Finanzreferenten Horvathek, dem Vizepräsidenten Pestemer, dem Hofrat Hammer, dem Oberreg.Rat Dr. Gaisbacher, Oberreg.Rat Lueff, Reg.Rat R. Eriavez, dem

Bgm. Dr. Speck, VBgm. Dr. Amschl und Dipl.-Ing. Scherbaum, dem Senatsrat Dr. Dimter und Mag.Rat Dr. Edler, dem Direktor der Landwirtschaftskammer Dr. Holzinger, dem Präsidenten Wallner, dem Direktor der Bauernkasse Dipl.K. Königswieser, vor allem dem Ing. Klein, dem Generaldirektor Ing. Schönbaumsfeld, Direktor Abel und Prof. Dipl.-Ing. Wultsch.

Hier für die S 200.000. — Darlehen durch Haftung des Stadtgemeindeamtes Graz und in Einzelbestätigung jeder vorgelegten und damit anerkannten Rechnung.

Die Landesregierung hat den Besitz des Alpengartens in allen Belangen übernommen.

Die Wasserleitungsanlage zum Alpengarten

Eine genügend entsprechende Wasserleitung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Errichtung eines Alpengartens.

Landesverband der Gartenbauvereine Steiermarks und Fremdenverkehrsverein Graz-St.Veit und Umgebung z.H. des Obmannes Dir. Josef Ebner, Graz-St. Veit.

Betreff: Einrechnung der Elektroleitung und der Rohre der bisherigen provisorischen Wasserleitung

St. Veit, am 14. 11. 1956

An das Gemeindeamt Stattegg!

Obige beide Vereine haben einen Alpengarten auf der Rannach errichtet und hiezu eine provisorische Wasserleitung, die einigermaßen verbessert, vollkommen den Ansprüchen entsprochen hätte. Trotzdem sind wir der Wasserbaugenossenschaft beigetreten und haben für die Übernahme der Bestrebung durch die Gemeinde gestimmt, allerdings unter der Zusage, daß uns die Wasserleitungsrohre und die Elektrozuleitung in den vorgesehenen großen Betrag von S 42.000. — in Abrechnung gebracht wird. Auch unsere Quelle haben wir zur Verfügung gestellt.

Die Elektrozuleitung kostete uns beiliegendem Rechnungsbeleg vom 20.8.1954 gemäß	S 7.472,82
Die Rohre kosteten S 12.000. — und S 5.000. — von der Firma Wagner (insgesamt samt Arbeiten S 22.000. —)	S 17.000. —
Weitere Rohre der kontinentalen Eisenhandelsgesellschaft Wien	S 2.520. —
<hr/>	
Insgesamt	S 26.992,82

die in den 2 Arbeitsstufen zur Verrechnung kommen.

Es wird um ehebaldigste Benachrichtigung gebeten.

Der Obmann beider Vereine:

Beiliegend:

Zahlungsbestätigung über S 17.000. —
und S 2.520. — f. Rohre
und Elektro-Steg S 7.472,82

Verwitterung

In der Jugendzeit der Alpen und in der ganzen unermesslichen Zeit, da aus dieser Fabelwelt das heutige geworden ist, blickten die Hochzinnen nieder, rauschten die Gletscherbäche zu Tal und rieselte Stein um Stein in den Schutt der Kare.

Diese Bäche und der Steinschlag, sie sind in Jahrmillionen die Vollender des Schicksals der Alpen. Aus deren Vergangenheit wissen wir ganz genau, daß so, wie sie nicht immer standen, sondern geologisch gesprochen „jung“ sind, so werden sie auch nicht immer stehen. Schon ist ihre Hälfte abgetragen; schon sind sie durch und durch verwittert und zernagt und nur mehr Ruinen ihrer einstigen Pracht. Der tosende Bach mit seinen Geschieben, das dumpfe Dröhnen der fallenden Steine, sie sind die kleinen Zeiger an der Weltenuhr, die es künden, daß auch in scheinbar ewiger Ruhe die Zeiten dahinrasen ins Dunkel unfaßbarer Wandlungen.

Die Steine im Kar haben uns die ganze Geschichte des Berges erzählt, sie sind auch nicht stumm über seine Zukunft. 4810 m hoch erhebt sich der höchste Berg der Alpen: der Montblanc und 4638 m der Monte Rosa, sein Rivale; über 4000 m ragen alle die weltberühmten Berge der Schweiz; die Jungfrau, das Finsterarhorn, Matterhorn und der Piz Bernina. Aber schon die höchsten Berge der Tiroler Alpen: Ortler und Großglockner sind nur mehr 3902 und 3798 m hoch, und der höchste deutsche Alpengipfel, die Zugspitze, reicht kaum dreitausend (2964 m) heran. Dem Erdgeschichtskundigen sagen diese Zahlen, daß unser Gebirge rasch verwittert, denn so jung es ist, fehlt doch bereits fast die Hälfte der ursprünglichen Masse.

Tarif der Wasserleitungsgebühren für die Öffentliche Wasserversorgungsanlage Rannach

Der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg hat in seiner Sitzung vom 20. 11. 1958 einstimmig beschlossen, aus Anlaß der Errichtung und des Betriebes der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage Rannach von den Eigentümern der im Verpflichtungsbereiche gelegenen und vom Anschlußzwange nicht befreiten Gebäude, nachstehende Gebühren (Wasserleitungsgebühren) einzuheben:

1.) Mindestverbrauchsgebühr:

Die Mindestverbrauchsgebühr (Grundgebühr) bildet die Sicherstellung der Betriebskostendeckung und wird in drei Gruppen eingehoben:

Gruppe 1: bis zu 5 Versorgungseinheiten	S 20. — bis 30. —
Gruppe 2: bis zu 15 Versorgungseinheiten	S 30. — bis 50. —
Gruppe 3: über 15 Vers.Einh. (Großverbraucher) bis zu	S 200. —

2.) Mehrverbrauchsgebühr:

Bei festgestellter Überschreitung der Grundgebühr durch den Wassermesser wird eine Mehrverbrauchsgebühr eingehoben und beträgt pro Kubikmeter S 2. —

3.) Wassermessergebühr:

Für die Benützung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wassermessers wird eine monatliche Wassermessergebühr von S 5. — eingehoben.

4.) Anschlußgebühr:

Vor jedem Neuanschluß muß der Neuwerber ein Ansuchen an die Gemeinde richten. Die Gemeinde entscheidet sodann über die Möglichkeit des Ansuchens. Wenn die Gemeinde den Anschluß bewilligt, hat der Neuwerber die Kosten der Anschlußleitung (Leitung vom Hauptrohrstrang bis zum Wassermesser) plus 15 % Regiebeitrag der Gemeinde zu ersetzen.

5.) Baukostenbeitrag:

Für alle Neuanschlüsse wird als Rückvergütung der Baukostenanteile an die Stammitglieder gemäß ihres Leistungsprinzips folgender Baukostenbeitrag eingehoben:

Für ein Einfamilienhaus	S 3.000. —
für ein Mehrfamilienhaus, Miethaus u.dgl.	S 4.000. —
für Gewerbebetriebe und ähnliche	S 6.000. —

Bei Neubauten und Wasseranschlüssen von Nichtmitgliedern, das sind Besitzer, die beim Wasserleitungsbau nicht beteiligt waren, oder bei Grundverkäufen für Bauzwecke an Neuwerber aus diesen Besitzständen, erhöht sich der Baukostenbeitrag bis zu 100 % obiger Sätze.

Die Wasserleitungsgebühren sind monatlich im nachhinein zu bezahlen.
Bei Zahlungsverzug wird nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung vorgegangen.

Die Baukostenbeiträge sind nach Rechnungserhalt fällig.

Dieser Tarif gilt ab 1. Dezember 1958, wobei ab Juni 1958 die Grundgebühr rückgerechnet wird.

Anhang:

Bei ungerechtfertigter Wasserentnahme, entweder durch eigenmächtigen Anschluß an die Gemeindewasserleitung, wenn auch nur vorübergehend ohne Bewilligung der Gemeinde, oder auch nur der Versuch einer dieser Handlungen, zieht eine gerichtliche Verfolgung nach sich und wird außerdem mit einer Ordnungsstrafe bis zu S 1.000. — geahndet.

Es ist ebenfalls untersagt, von einer bestehenden Hauswasserleitung, ohne Einverständnis der Gemeinde, weitere Anschlüsse herzustellen oder zu dulden, oder vom Hauswassernetz mehr als 100 l Wasser wöchentlich an Hausfremde abzugeben. Zuwiderhandelnde müssen mit der Einstellung der Wasserbelieferung rechnen. Die übrigen Bedingungen sind in der beigeschlossenen Wasserleitungsordnung, die von der Landesregierung genehmigt wurde, enthalten. Es empfiehlt sich, zur Vermeidung allfälliger Nachteile, diese Wasserleitungsordnung genauestens einzuhalten.

Schließlich wird dringend darauf verwiesen, daß sämtliche Leitungsanlagen öffentliches Gut sind und jede Beschädigung der Anlagen Nachteile für alle Wasserbezieher bringt. Markierungssteine sind unbedingt zu belassen. Jede nachteilige Wahrnehmung ist den Aufsichtsorganen der Gemeinde sofort zu melden.

Dieser Tarif gilt für ein Jahr.

Der Bürgermeister

Stattegg, am 1. Jänner 1959

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Stattegg

Der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg hat in der Sitzung vom 8.Sept.1956 für ihre bestehende öffentliche Wasserleitung im Sinne des Landesgesetzes vom 22.Dezember 1931, LGBl. 8/1932, nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

I. Allgemeines.

1.) Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Landesgesetzes verpflichtet, diese Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, sofern sie nicht Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des Gesetzes geltend machen können. Als

Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also in deren Verpflichtungsbereich liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt.

Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Falle von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauche und Genusse.

2.) Über Wasserleitungsanschlüsse von Gebäuden, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, werden zwischen den Eigentümern derselben und der Gemeinde besondere Vereinbarungen getroffen.

3.) Jeder Wasserabnehmer unterwirft sich den jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung.

4.) Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluß aus technischen Gründen entweder gar nicht, oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

5.) Die Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des Landesgesetzes müssen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung beim Gemeindeamt schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch als erloschen behandelt wird.

6.) Die Errichtung neuer privater Wasserleitungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke zu menschlichem Gebrauche und Genusse im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung ist verboten. Auch die Weiterbenützung aller im Verpflichtungsbereich gelegenen privaten Wasserversorgungsanlagen, deren Wasser zu menschlichem Gebrauche und Genusse nicht vollkommen geeignet ist, oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht, ist untersagt.

7.) Die Eigentümer der zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung verpflichteten Gebäude sind grundsätzlich berechtigt, das ganze für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint. Bei eintretender Feuersgefahr hat die Gemeinde das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen.

Für Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe oder für die Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit haftet die Gemeinde nicht.

Fortsetzung folgt.

Naturschutz im Lehrplan der Pflichtschulen

Der Lehrplan für die allgemein bildenden Schulen fordert aktuelle Lebensnähe. Es ist gründlich darauf zu sehen, daß sich die Schüler das nötige Verstehen ihrer unmittelbaren Lebensumwelt aneignen. Die Forderung nach einer heimatnahen und umweltgemäßen Schularbeit, die alles umfaßt, was der engere Heimatbereich an Charakteristischem enthält, schließt die Möglichkeit für praktische Naturschutzarbeit ein. Wenn der Lehrplan die Forderung erhebt, Material über Besonderheiten in landschaftlicher, klimatischer und siedlungsgemäßer Hinsicht, Hinweise auf die Landschaften, auf Merkwürdiges der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, Angaben über Naturdenkmäler — kurzum alles zu sammeln, was dazu dienen kann, unseren Schülern die Heimatwelt besser aufzuschließen oder die Vorgänge in der weiten Welt durch Inbeziehungsetzung zum Heimatlichen klarer verständlich zu machen, so wird damit eine wesentliche Aufgabe erfüllt, die jungen Menschen zu heimat- und naturverbundenen Staatsbürgern heranzubilden.

Bereits in der **U n t e r s t u f e** ist der Grundstein hierfür zu legen. Die Kinder sollen zur Beobachtung und Unterscheidung der im Heimatort und seiner nächsten Umgebung vorkommenden Pflanzen und Tiere angehalten werden. Das allmähliche Kennenlernen der heimatlichen Natur schafft die **A u s g a n g s s i t u a t i o n** für die Naturschutzarbeit. Das Kind erlebt die Natur als eine Ganzheit und sieht in jedem Naturobjekt ein Glied, das mit dem Leben im Zusammenhang steht. Die Erziehung zu richtiger Naturgesinnung im frühesten Schulalter ist sehr nachhaltig, weil die Kinder eine schützende Stellung gegenüber Tieren und Pflanzen einnehmen, wenn sie einmal **E h r f u r c h t v o r a l l e m L e b e n** erworben haben. In der Praxis wird daher der Lehrer den Kindern Gelegenheit geben, auf Lehrwanderungen, in Geschichten, Gedichten und Liedern das Schöne und Wechselhafte der Natur herauszustellen.

Im Gesamtunterricht auf der Unterstufe bieten sich dem Lehrer viele Themen an, in denen der Naturschutzgedanke angebahnt werden kann. Ein Beispiel sind die **B l u m e n**, die im Elementarunterricht wertvolle Unterrichts- und Erziehungssituationen schaffen. Aus eigenen Beobachtungen, Bildern und Fibeltexten lernen die Kinder, wie Blumen zu ihren Namen gekommen sind. Diese Erzählungen geben Anregungen auf ähnliche Weise die Namen von Pflanzen und anderen Blumen zu deuten. Dabei lernen sie frühzeitig die Pflanzen in Farbe, Form und Zeit der Blüte, ihre Beziehung zur Umgebung und zu den Tieren kennen; sie erfahren die Stellung der Pflanzen im Haushalt der Natur, ob sie giftig, nützlich, geschützt oder nicht geschützt sind. So gewinnen die Kinder vielfach auch die Namen der Farben; die Ableitung vieler Pflanzennamen (Blaustern, Immergrün, Schwarzdorn u.v.a.) lassen sich auf die Farbenmerkmale zurückführen.

Frühzeitig setzt auch die praktische Arbeit in der Schule ein: Keimversuche, Blumenkistchen aufstellen, Blumen selbst pflegen. Nahezu durch das ganze Schul-

jahr bieten die verschiedenen Sachstoffe Gelegenheit, den Naturschutzgedanken zu betonen und damit den Grundstein für richtige **Naturliebe** zu legen.

In der **Mittelstufe** wird bereits der Blick über die engsten Grenzen der Heimat hinausgerichtet. Die landschaftlichen Verhältnisse des Heimatbezirkes und des Heimatlandes mit allen Fragen des Flur- und Forstschutzes, der Reinhaltung der Landschaften und Gewässer gehören bereits in das Aufgabengebiet der Mittelstufe. Nach dem Lehrplan wird gefordert, daß im Sachunterricht die wichtigsten Nutztiere und Nutzpflanzen, die Bedeutung des Wassers, die Schädlinge im Tier- und Pflanzenreich sowie die Gefahren, die durch Naturereignisse entstehen können, behandelt werden müssen. Die Praxis zwingt den Lehrer, sich dahingehend zu orientieren, daß er diese Probleme des Heimatbezirkes bzw. Heimatlandes in seine Unterrichtsarbeit einbaut.

Neben vielen speziellen Aufgaben müßten in der Mittelstufe noch folgende allgemeine Probleme behandelt werden, die sehr nachhaltig für die Erziehung zum Naturverständnis sind: das fortgeschwemmte Erdreich einer unbepflanzten Fläche nach einem starken Regen, die verheerenden Auswirkungen eines Waldbrandes, ein geplündertes Vogelnest, die Auswirkungen einer Überschwemmung, das schmutzige Wasser unserer Flüsse, die Gefährdung der Wildtiere durch den Straßenverkehr, die Lärmplage und das Eindringen der Fahrzeuge in die Wälder und Landschaften und ähnliches. Beispiele bahnen positive Naturgesinnung an.

Im Sinne des Gesamtunterrichtes ist die Möglichkeit geboten, diese Probleme nicht nur im Sachunterricht, sondern auch im Sprach- und Rechenunterricht zu intensivieren. Es empfiehlt sich, geeignete Lesestoffe, Ausschnitte aus Schülerzeitschriften und Tageszeitungen in den Unterricht einzubauen. Oft genügen auch passende Hinweise und Bilder von Naturereignissen, die in der „Aktuellen Ecke“ in der Klasse ausgestellt sind, um das Interesse der Schüler zu wecken.

Neben theoretischer Unterrichtsarbeit gewinnt in der Mittelstufe die Praxis immer mehr an Bedeutung: Wildfrüchte für die Winterfütterung der Tiere sammeln, Anfertigung einfacher Futterhäuschen als handwerkliche Arbeit.

Der Lehrplan für die **Oberstufen** und für die **Hauptschulen** fordert die Erziehung zur Naturliebe und zum Naturschutz, die Pflege von Pflanzen und Tieren, die Ehrfurcht vor der Größe und dem Formenreichtum der Natur, vor allem vor dem Leben und dem Werden und Reifen des Menschen.

Diese Lehrplananforderungen bieten das eigentliche Betätigungsfeld zur Anbahnung gründlicher und vertiefter Naturschutzerziehung. Im Naturgeschichte- und Erdkundeunterricht, aber auch im gesamten Sprachunterricht sind Möglichkeiten geboten, die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Tier, Pflanze, Klima, Wasser und Boden aufzuzeigen. In den Lehrstoffverteilungen müssen auch die fördernden und die störenden Aspekte vermerkt werden, z. B. das gestörte Gleichgewicht infolge der Ausrottung einer Tier- oder Pflanzenart und das Überhandnehmen einer anderen in Ursache und Auswirkung.

In der Oberstufe müssen noch viele allgemeine Probleme eingehend behandelt werden.

Eine überfachliche Einheit, welche naturkundliche, erdkundliche, geschichtliche und sozialkundliche Gegebenheiten zu einer Zusammenschau verbindet, ist etwa das Thema „Der B o d e n , die Grundlage der menschlichen Existenz“:

Die Struktur des Bodens, der gesunde und der kranke Boden und ihre Merkmale, einfache Bodenuntersuchungen (Schlämmversuche), die Güte des Bodens (Sand, Lehm, Ton und Humus), die nutzbare Erdschicht, die Oberkrume, der Untergrund als Wasser- und Nährstoffspeicher.

Bodenschutz im Interesse der Volkswirtschaft, Beispiele von Bodenverwüstung, Verkarstung und Versteppung, gesetzliche Maßnahmen zum Schutz des Bodens.

Probleme der Landwirtschaft und Agrarwirtschaft, fördernde und hemmende Einflüsse, Beispiele aus der Landwirtschaft Österreichs und Vergleiche mit anderen Staaten, vom Wert der Agrarproduktion, Angebot und Nachfrage, Mangelware, Förderungseinrichtungen für die Landwirtschaft (Landwirtschaftsschulen, Landwirtschaftskammern).

Im Geschichteunterricht werden Grenzstreitigkeiten der Völker, Neid und Mißgunst benachbarter Völker wegen besserer Böden und deren Folgen Anlaß für lehrplangerechte Arbeit geben.

Auf ähnliche Weise lassen sich andere Themen im Sinne des Lehrplanes sinnvoll gestalten, etwa „Das W a s s e r als wichtigstes Lebenselement“: Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, Wasserhaushalt, Wasserverschmutzung und Wasserreinigung. Aus eigenen Erfahrungen und Anschauungen, aus einfachen Schulversuchen (Filterieren) müssen die Erkenntnisse gewonnen werden, die für die Einschätzung dieses Problem es notwendig sind. Neben Boden und Wasser muß auch der Gedanke des W a l d s c h u t z e s als besondere Aufgabe im Unterricht festgehalten werden: außer den biologischen Kenntnissen des Waldlebens bedarf es einer entsprechenden Erziehungsarbeit hinsichtlich des Waldschutzes; überall auf Wanderungen begegnet man den Spuren der Zivilisation, die den natürlichen Haushalt des Waldes gefährden. Praktische Arbeiten: Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern; Forstleute und Organe der Landwirtschaftskammern geben hiezu gern die nötigen Anleitungen.

Neben diesen Aufgabenbereichen müssen die Schüler schließlich mit den wichtigsten N a t u r s c h u t z g e s e t z e n (Pflanzen, nicht jagdbare Tiere, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete u.a.) vertraut gemacht werden.

Auch die H e i l k r ä f t e der Natur sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit herangezogen werden: heilkräftige Gewässer, Heilwerte der heimischen Pflanzenwelt, Kenntnis der wichtigsten Heilkräuter, Kräutergärten mit Gewürz- und Heilpflanzen.

Neben der praktischen Lehrtätigkeit in der Schulstube vermögen die **Lehrausgänge** und **Wandertage** den Naturschutzgedanken nachhaltig zu festigen: Begegnung mit Tieren und seltenen Pflanzen, Besuch von Alpengärten und Wildparks, Besichtigung von Naturdenkmälern, Begehen eines Naturlehrpfades schaffen Gelegenheiten und wertvolle Grundlagen für Schülerdiskussionen und Berichte.

Es ist auch im Sinne des Lehrplanes, die Schüler zu freiwilliger **Mithilfe** bei allen Arbeiten zur Förderung des Naturschutzes zu erziehen: freiwillige Pflege dörflicher Anlagen, Friedhöfe und Naturdenkmäler, Mithilfe beim Entrümpeln und Sauberhalten der Rastplätze und Wälder, freiwillige Verrichtung besonderer Schutzaufgaben in landschaftlich schönen Gebieten.

Durch die richtige Interpretation der Lehrplanforderungen hinsichtlich des Naturschutzes muß es gelingen, die Jugend frühzeitig zu echten **Naturschützern** heranzubilden; in dieser Gesinnung werden die Probleme des Naturschutzes in Gegenwart und Zukunft leichter zu lösen sein.

Die richtige Auslegung der Lehrplanforderungen in bezug auf den Naturschutz setzt auch eine intensive Auseinandersetzung in **Lehrerkonferenzen**, pädagogischen Arbeitsgemeinschaften und in der pädagogischen Literatur voraus. Die Schaffung eines „Lehrerhandbuches für Naturkunde und Naturschutz“ wäre eine dankenswerte Aufgabe, um eine Zusammenstellung naturbezogener Behelfe für den Unterricht zu besitzen; bis dahin mögen die Lehrer die bisher und die noch weiterhin erscheinenden Beiblätter zum Verordnungsblatt für das Schulwesen in der Steiermark als Hilfsmittel benutzen.

OSchR Kurt Friedrich — Pernegg

Ein gutes Jahr

1979

wünscht der Herausgeber

Rannach bei Graz

Steiermark-Österreich

Geologisch-botanische Skizze

Der Alpengarten

St.Kalk

Quarz-
gang

Faser-
Kalk



Nördl. Kalkalpen

Zentralalpen

Südl. Kalkalpen

Weinzötl

St. Gotthard

St. Veit St. Ulrich

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der Alpengarten, Zeitschrift f. Freunde d. Alpenwelt, d. Alpenpflanzen- u. Alpentierwelt, des Alpengartens u. des Alpinums](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [21_4](#)

Autor(en)/Author(s): Friedrich Kurt

Artikel/Article: [Grundlage und Voraussetzung der Entstehung des Rannacher Alpengartens. 11-32](#)